

A. Name, Sitz und Zweck

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen MESSIE VEREIN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in 8953 Dietikon.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig und besteht auf unbestimmte Dauer.

Art 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt: „Unterstützung, Förderung und Vernetzung betroffener Menschen mit Messie-Syndrom, deren Angehörige und Helfer.“

Der Verein setzt um und bietet an:

- Schaffen von Akzeptanz und Toleranz gegenüber der Messie Thematik in der Gesellschaft.
- Förderung von Mut machenden Massnahmen um sich als betroffene Person Hilfe zu holen.
- Vernetzung betroffener Personen.
- Förderung der Hypnose-Therapie OMNI als Hilfsangebot für Messie- Syndrom Betroffene.
- Erstellung und Unterhalt einer Webseite zum Messie-Syndrom zur Aufklärung und Vernetzung.
- Öffentlichkeitsarbeit auf Social Media-Kanälen.

B. Mitgliedschaft

Art 3 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Mitglieder können jeweils natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des jährlichen Beitrags.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art 4 Mitgliedsbeitrag ist jeweils Beginn des Jahres zu entrichten:

- Natürliche Personen Fr. 80.-
- In einem Haushalt lebende Paare Fr 120.-
- Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag auf Fr. 60.- ermässigt werden
- Juristische Personen Fr. 180.

Art 5 Erlösungsgründe

a) **Austritt:** Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

b) **Ausschluss:** Ein Mitglied kann jederzeit wegen z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

c) **Tod** bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischer Personen

C. Mittel

Art 6 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit (optional). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

D. Organe

Art 7 Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung - MV
- Vorstand - VS
- Revisionsstelle - RS

E. Mitgliederversammlung

Art 8 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Februar statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages (zweijährlich)
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets

- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

F. Vorstand

Art 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Kommentar: Sich selber konstituieren bedeutet, dass der Vorstand die Aufgaben selber verteilt, die einzelnen Vorstandsmitglieder werden nicht in ihre Ämter gewählt.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand bis zur nächsten MV einen Ersatz, sofern die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nicht unterschritten wird. Bei vorzeitigem Rücktritt der Vorstands- Präsidenten oder Präsidentin wird vom Vorstand ein Interims-Präsident oder Präsidentin bestimmt.

Art 11 Revisionsstelle: Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen wird. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art 12 Zeichnungsberechtigung: Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art 13 Haftung: Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und/oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

G. Auflösung

Art 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von Zweidrittel der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als ein Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

H. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.09.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.